

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, Steffen Bockhahn, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/200, 17/201, 17/607, 17/623, 17/624, 17/625 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010)**

**hier: Einzelplan 07
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Zweckbestimmung in Kapitel 07 02 Titel 687 88 wird wie folgt gefasst:

„Beratungshilfe für den Aufbau eines demokratischen Rechts- und Sozialstaats“.

Berlin, den 15. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Titel 687 88 in Kapitel 07 02 hat die Zweckbestimmung „Beratungshilfe für den Aufbau von Demokratie und Marktwirtschaft“. Nach Maßgabe dieser Zweckbestimmung sind für die „Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V.“ insgesamt 3,8 Mio. Euro als Zuwendungen, § 45 Absatz 1, §§ 44, 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), in den Haushaltsplan eingestellt.

Eine Zweckbestimmung zur Förderung der Marktwirtschaft findet in der BHO keine Rechtsgrundlage. Nach § 23 BHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Ein erhebliches Interesse an der Förderung der Marktwirtschaft ist nicht gegeben. Zwar ist die – soziale – Marktwirtschaft die herrschende Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Aufbau einer Marktwirtschaft in anderen Staaten im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist. Das Grundgesetz kennt keine „Wirtschaftsverfassung“ im Sinne eines ordnungspolitisch geschlossenen Systems. Es ist wirtschaftspolitisch neutral (herrschende Meinung, vergleiche schon BVerfGE 4, 7, 17f). Maßgebend für die Wirtschaftsordnung sind die Grundrechte und die Prinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit. Es kann an dieser Stelle dahingestellt sein, ob sich eine soziale Marktwirtschaft überhaupt widerspruchsfrei in diesem Rahmen bewegen kann. Jedenfalls ist es nur eine von vielen denkbaren Wirtschaftsordnungen, die diesen Maßstäben gerecht werden muss. Das einzige förderungsfähige erhebliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht daher darin, in anderen Staaten beim Aufbau dieser Rahmenbedingungen Beratungshilfe zu leisten. Eine sich daraus ergebene Wirtschaftsordnung ist dann auch stets im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.